



Wasserversorgungs
Genossenschaft Eggberge

Tarifordnung

Gemäss Beschluss der Generalversammlung **vom 26. Juni 2021**

Gültig ab **01. Januar 2022**

Tarife

Artikel 1 Anschlussgebühr

¹ Für jeden Neuanschluss an das Wasserversorgungsnetz der WVG Eggberge ist eine Anschlussgebühr von Fr. 2'000.00 zu entrichten.

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere hohem Wasserverbrauch, kann die WVG Eggberge die Anschlussgebühr erhöhen.

³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Erteilung der Anschlussbewilligung zur Zahlung fällig:

Artikel 2 Benützungsg Gebühr

Die Grundstückeigentümerschaft, die Wasser von der WVG Eggberge bezieht (Wasser-bezügerin, Wasserbezüger), schuldet jährlich

- a) eine Grundgebühr und
- b) eine Mengengebühr

Artikel 3 Grundgebühr

In Abhängigkeit des möglichen Wasserverbrauchs des Grundstückes wird eine Grundgebühr erhoben:

a)	private Haushalte (Wohnhaus, Ferienhaus und Ferienwohnung) private Haushalte, (Mitglied der WVG Eggberge)	Fr. 300.00
b)	Gewerbe (Restaurant, Berghaus, Berglodge, Ferienheim,) Gewerbe, (Mitglied der WVG Eggberge)	Fr. 400.00
c)	Landwirtschaftliche Betriebe (Ställe) je Stall pauschal, (Mitglied der WVG Eggberge)	Fr. 200.00
d)	Veranstaltungen Grundgebühr pro Veranstaltung, Baustelle, etc.	Fr. 100.00
e)	Nichtmitglieder der WVG Eggberge private Haushalte, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe zahlen jährlich zusätzlich zur Grundgebühr pauschal	Fr. 100.00

Artikel 4 Mengengebühr

¹ Jede Wasserbezügerin, jeder Wasserbezüger schuldet der WVG Eggberge pro Kubikmeter bezogenem Wasser Fr. 0.65.

² Für landwirtschaftlich genutzte Bauten (Ställe), welche eine Grundgebühr entrichten, werden für den Wasserbezug von der WVG Eggberge keine Mengengebühren erhoben.

³ Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode.

Artikel 5 Abgeltung von Sonderleistungen

Für den Verwaltungsaufwand (Kontrollgänge, Abnahmen, usw.) werden Gebühren erhoben. Die WVG Eggberge entscheidet über den Umfang und die Abgeltung von Sonderleistungen.

Artikel 6 Fälligkeiten

Die WVG Eggberge stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Artikel 7 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner

Die einmaligen Gebühren und Benützungsgebühren schulden, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstücks war. Überdies schulden alle Nacherwerberinnen, Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Grundstückerwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Artikel 8 Aufhebung der bisherigen Tarifordnung

Die Tarifordnung vom 01. Januar 2009 wird aufgehoben.

Im Namen der Generalversammlung

Odermatt Rolf, Präsident
Kieliger Kurt, Verwalter